

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52
Nummer: 14
Datum: 09.04.2021

Inhalt:

Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für den Schulbetrieb und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Regensburg für die Woche vom 12.04.2021 bis zum 18.04.2021.	1
Gebühren für Feldgeschworene.....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Wörth a.d.Donau	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen	5

Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für den Schulbetrieb und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Regensburg für die Woche vom 12.04.2021 bis zum 18.04.2021

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 25. März 2021.

Abweichend vom grundsätzlichen inzidenzabhängigen Regelungsgehalt des § 3 der 12. BayIfSMV hat das Landratsamt Regensburg durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für Schulen im Landkreis Regensburg maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts zu bestimmen. Diese Bestimmung gilt auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> für den Landkreis Regensburg folgenden Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) veröffentlicht:

09.04.2021: 143,8.

Das Landratsamt Regensburg stuft daher die für den Landkreis Regensburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV maßgebliche Inzidenz über 100 liegend ein.

Für den Schulbetrieb gilt damit für die Woche vom 12.04.2021 bis zum 18.04.2021 Folgendes:

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, sonst Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Die hiermit vorgenommene Einstufung gilt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder.

Diese Einrichtungen sind für die Woche vom 12.04.2021 bis zum 18.04.2021 geschlossen. Es gelten Regelungen zur Notbetreuung, die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden.

Hinweise:

Die hiermit bestimmte Inzidenzeinstufung gilt nur für den Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen. Sonstige inzidenzabhängige Vorgaben der 12. BayIfSMV bleiben davon unberührt.

Regensburg, 09.04.2021
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S22.3-504

Gebühren für Feldgeschworene

Gebühren Feldgeschworene

Gemäß § 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (AMBl. S. 1) ist die Gebühr für die Feldgeschworenen an die Entwicklung der Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst gekoppelt. Die Löhne der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern wurden mit Wirkung vom 01.04.2021 um 1,40 % und zum 01.04.2022 um 1,80% erhöht.

Die Gebühr für Feldgeschworene beträgt damit seit 01.04.2021 **14,04 € je Stunde** und ab 01.04.2022 **14,29 € je Stunde**.

Um Beachtung wird gebeten.

Regensburg, 08.04.2021
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin
Az. S12-6521-Kr.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Wörth a.d.Donau

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Wörth a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und 428.000,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 73.000,00 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 384.000,00 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder und den Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent umgelegt.

Stadt Wörth a.d.Donau	276.823,00 EURO
Gemeinde Wiesent	103.638,00 EURO
Zweckverband Gewerbegebiet Wörth-Wiesent	3.539,00 EURO

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Wörth a.d.Donau, 25.03.2021
Zweckverband Kläranlage
Josef Schütz
Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aufhausen-Pfakofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 287.400 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 221.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 141 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.573,75887 € festgesetzt.
4. Die Investitionsumlage wird auf 38.000 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 141 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Aufhausen, 23.03.2021
Rudolf Arnold
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.